



ESF – Projekt Netwin 3 -Netzwerk Integration

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser Telefon-Durchwahl 0541 349698-19 bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück Carl-Sonnenschein-Haus Telefon-Zentrale 0541 34978-0 DiCV-OS@caritas-os.de www.caritas-os.de www.esf-netwin.de

25.06.2019

Übersicht zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Am 07.06.2019 hat der Bundestag das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz verabschiedet, das am 01.08.2019 in Kraft treten wird und den Zugang zu

- ➤ Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu Ausbildungsförderung und –vorbereitung für alle ausländischen Staatsangehörigen
- Leistungen zur Arbeitsmarktintegration für Asylsuchende, bei denen noch ein Arbeitsverbot besteht und
- Deutschkursen für Asylsuchende und Geduldete

neu regelt.

Damit können jetzt grundsätzlich alle Ausländer*innen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus **alle Leistungen** der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

- wenn kein Arbeitsverbot besteht und
- wenn das SGB III nicht bei der jeweiligen Leistung für einzelnen Migrant*innengruppen weitere Voraussetzungen formuliert oder Ausschlüsse vorsieht.

Die folgende Übersicht beschreibt die Änderungen für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG.

Steuernummer: 66 270 00249











1. Ausbildungsförderung und -vorbereitung

	Rechtslage ab 01.08.2019	Noch geltende Rechtslage*
Zugang zu	a) Aufenthaltsgestattung	a) Aufenthaltsgestattung
Berufsvorbereitenden	wenn Schul- und	wenn Deutschkenntnisse
Bildungsmaßnahmen (§ 52 SGB III)	Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagregelung): nach 3 Monaten - sonst: nach 15 Monaten (§ 52 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB III)	einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - nach 3 Monaten wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III)
	b) Duldung wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagregelung): wenn Abschiebung seit mindestens 3 Monaten ausgesetzt ist - sonst: nach 15 Monaten, wobei die Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt sein muss (§ 52 Abs. 2 S. 3 und 5 SGB III)	b) Duldung nach 6 Jahren (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)
	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22- 25 AufenthG: ohne Wartezeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB III)	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§§ 52 Abs. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4. S. 2, 5 AufenthG: nach 15 Monaten (§§ 52 Abs. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1 Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang

Berufsausbildungsbeihilfe bei betrieblicher Berufsausbildung	a) Aufenthaltsgestattung Kein Zugang (§ 60 Abs. 3 S. 1 SGB III) Aber durch geplante Änderung des § 2 AsylbLG¹ soll trotz förderfähiger Ausbildung nach 15 Monaten Zugang zu Leistungen analog SGB XII bestehen,	a) Aufenthaltsgestattung nach 15 Monaten, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)
	b) Duldung nach 15 Monaten (§ 60 Abs. 3 S. 2 SGB III)	b) Duldung nach 15 Monaten (§ 59 Abs. 2 SGB III)
	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22- 25 AufenthG ohne Wartezeit (§ 60 SGB III)	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
		d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4.S. 2; 5 AufenthG: nach 3 Monaten (§ 132 Abs. 3 SGB III)
		e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1; Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang
Ausbildungsbegleitende Hilfen, ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung	a) Aufenthaltsgestattung ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)	a) Aufenthaltsgestattung nach 3 Monaten, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III)
	b) Duldung ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)	b) Duldung nach 1 Jahr (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)
	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§§ 130 Abs. 3 S. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

¹ § 2 S. 4 Nr. 1 AsylbLG-GE siehe Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052, am 07.06.2019 vom Bundestag verabschiedet, die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

Ausbildungsvorbereitende	a) Aufenthaltsgestattung	d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4. S. 2; 5 AufenthG: nach 3 Monaten (§ 132 Abs. 3 SGB III) e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1 Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang a) Aufenthaltsgestattung
Phase der Assistierte Ausbildung	wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagsregelung): nach 3 Monaten - sonst: nach 15 Monaten (§ 130 Abs. 2a S. 2 und 3 SGB III)	nach 3 Monaten, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III)
	b) Duldung wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten - sonst: nach 15 Monaten (§ 130 Abs. 2a S. 2 und 3 SGB III)	b) Duldung nach 1 Jahr (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)
	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§§ 132 Abs. 2 S. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
		d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4.S. 2; 5 AufenthG: nach 3 Monaten (§ 132 Abs. 3 SGB III)
		e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1 Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang

Außerbetriebliche Ausbildung	a) Aufenthaltsgestattung Kein Zugang (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)	a) Aufenthaltsgestattung Kein Zugang (§§ 78 Abs. 3; 59; 132 SGB III)
	b) Duldung Kein Zugang (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)	b) Duldung Kein Zugang (§§ 78 Abs. 3; 59; 132 SGB III)
	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG mit Zugang zu SGB II- Leistungen: ohne Wartezeit (vgl. § 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)	c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
	d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG mit Zugang zu AsylbLG- Leistungen Kein Zugang nach Wartezeit (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)	d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4.S. 2, 5 AufenthG: nach 15 Monaten (§§ 78 Abs. 3; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
		e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1, 4a, b; AufenthG Kein Zugang

^{*} Nach geltender Rechtslage besteht ein Zugang zu diesen Leistungen zur Ausbildungsförderung und –vorbereitung auch bei vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit (§ 59 Abs. 3 SGB III); nach dem Entwurf entfällt diese Möglichkeit.

2. Förderung der Arbeitsmarktintegration

	Rechtslage ab 01.08.2019	Noch geltende Rechtslage*
Förderung aus dem	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsgestattung
Vermittlungsbudget,	ohne Arbeitsmarktzugang,	ohne Arbeitsmarktzugang,
Maßnahmen zur	wenn ein rechtmäßiger und	wenn ein rechtmäßiger und
Aktivierung und	dauerhafter Aufenthalt zu	dauerhafter Aufenthalt zu
beruflichen Eingliederung,	erwarten ist	erwarten ist
Leistungen der	(§§ 39a; 44 Abs. 4; 45 Abs. 9	(§ 131 SGB III)
Vermittlung (§§ 35 – 37	SGB III)	
SGB III)		

D.h. hier gibt es keine inhaltliche Änderung.

3. Deutschkurse

	Rechtslage ab 01.08.2019	Noch geltende Rechtslage*
Zulassung zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze	a) Aufenthaltsgestattung (1) wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder (2) bei Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagsregelung), - nach 3 Monaten Voraufenthalt und - Arbeitslos,- Ausbildungs- suchend- oder Arbeitsuchendmeldung oder Beschäftigung oder Ausbildung oder Teilnahme an SGBIII - Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren und - keine Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaat (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)	a) Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
	b) Duldung bei Ermessensduldung (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG)	b) Duldung bei Ermessensduldung (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG)
Berufsbezogene Deutschsprachförderung	a) Aufenthaltsgestattung (1) wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder (2) bei Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagsregelung), - nach 3 Monaten Voraufenthalt und - Arbeitslos,- Ausbildungs- suchend- oder Arbeitsuchendmeldung oder Ausbildung oder Ausbildung oder Teilnahme an SGBIII - Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren und - keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat (§ 43a Abs. 2 S. 3 AufenthG)	a) Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG)

b) Duldung - bei Ermessensduldung oder - nach 6 Monaten Voraufenthalt mit einer Duldung und Arbeitslos- oder Arbeitsuchendmeldung, Teilnahme an SGBIII- Maßnahmen oder Beschäftigung etc. (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)	b) Duldung bei Ermessensduldung (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)
--	---

Nach dem Gesetz werden für Personen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, neue Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem **Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER** angeboten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

Stand: 21.06.2019

gez. Dr. Barbara Weiser